



Bericht

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zur verdeckten Datenerhebung nach § 100c
Absatz 1 Nummer 3 Strafprozessordnung (StPO) zum Zeitraum 2020**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Die rechtliche Grundlage der jährlichen Berichterstattung an den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums bildet das Landesausführungsgesetz zu § 100e der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 1. Dezember 1999. Dessen § 1 normiert eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierung über verdeckte Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Absatz 1 Nummer 3 StPO.

Der Umfang der Berichtspflicht ergibt sich aus § 101b StPO (statistische Erfassung; Berichtspflichten).

Im Verantwortungsbereich der Justiz des Landes Schleswig-Holstein sind im Berichtsjahr 2020 in zwei Verfahren repressive Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung vollzogen worden. Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis der nach § 100c Absatz 1 Nummer 3 StPO durchgeführten Maßnahmen ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Übersicht (Anlage 1) und der Sachverhaltsschilderung (Anlage 2).

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung berichtet für den Bereich der präventiven Maßnahmen jeweils gesondert.

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2020
Stand: November 2019

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2020 (Anlage 1 - tabellarische Übersicht)

I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Verfahren	Anlass- taf(en) gem. § 100c Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachter Objekte		Inhaber überwachter Objekte			Anzahl überwachter je Verfahren			Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100d Abs. 4	Anzahl gem. § 100e Abs. 5	Benachrichtigungen			Negativergebnisse hatten			Kosten EUR		
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Besch. Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte			Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige		
SH	1	1 a)	nein	1	1		1		1	1	31	32	63	9	nein	2	Die Ermittlungen dauern an	ja	nein				100.000,00	1500,00		
SH	1	1 f)	nein	1	1		1	1	1		30		16	640	nein	2	Gefährdung des Untersuchungszwecks	nein	nein		unergiebig			1.250 €		

Anlage 2**Anonymisierte Sachverhaltsdarstellung**

1.

Aufgrund geheimhaltungsbedürftiger Umstände ist zurzeit keine Fallschilderung möglich. Die Ermittlungen dauern unter Aufrechterhaltung anderer strafprozessualer Maßnahmen an.

2.

Der Beschuldigte ist verdächtig, am 18. März 2019 einen 32 Jahre alten Bekannten getötet und die Leiche versteckt zu haben. Der Mann ist seit dem 18. März 2019 vermisst. Der Beschuldigte ist die letzte ermittelte Person gewesen, zu der der Vermisste Kontakt hatte. Er hat zu einem Besuch des Vermissten Angaben gemacht, die im Widerspruch zu weiteren Ermittlungsergebnissen stehen. Auch weitere Indizien haben einen Tatverdacht gegen den Beschuldigten begründet.

Nachdem sämtliche weiteren verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und Observationen, keinen Erfolg gezeigt hatten, weil der Beschuldigte und seine Bekannten sich äußerst konspirativ verhielten, blieb als letzte (verdeckte) Ermittlungsmaßnahme die akustische Wohnraumüberwachung, weil davon auszugehen war, dass seine Mitbewohnerin Kenntnis von der Tat hatte und Gespräche über das Tatgeschehen geführt werden. Gegen die Mitbewohnerin ist im weiteren Verlauf - nach Beendigung der Maßnahme gemäß § 100c StPO - ein Anfangsverdacht wegen einer Beteiligung bejaht worden.

Die Maßnahme ist vor Ende des Anordnungszeitraums beendet worden, da die Ergebnisse unergiebig gewesen sind.